BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 231/07 B

L 13 R 227/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 (11) 53/05 (SG Düsseldorf)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 30.3.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten aus der Zeit von März 1940 bis März 1943 nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) sowie unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Die Klägerin sieht folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam an:

1. "Ist das Tatbestandsmerkmal des 'eigenen Willensentschlusses' nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1a ZRBG im Sinne eines 'freien Willensentschlusses' auszulegen oder anzuwenden? Entsprechen sich damit 'eigener Willensentschluss' und 'freier Willensentschluss' oder besitzen der eigene und der freie Willensentschluss unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen?"

2. "Ist der Begriff der 'Beschäftigung' nach § 1 ZRBG im Sinne eines Beschäftigungsverhältnisses auszulegen?"

6 Die Klägerin hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht ausreichend dargelegt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

richterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Die Beschwerdebegründung lässt nicht ausreichend erkennen, weshalb die aufgeworfenen Rechtsfragen jeweils noch einer weiteren Klärung bedürfen.

7 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass das LSG sich für seine Rechtsauffassung, das Beschäftigungsverhältnis (in einem Ghetto) müsse frei begründet worden sein, auf vorhandene Rechtsprechung des BSG *(BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15 und BSG SozR 4-5050 § 15 Nr 1)* gestützt hat. Die Klägerin hätte daher aufzeigen müssen, weshalb gleichwohl noch weiterer Klärungsbedarf besteht. Sie setzt dieser Rechtsprechung letztlich nur ihre eigene Rechtsauffassung entgegen, wozu sie sich auf die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 *(SozR 4-5075 § 1 Nr 3)* bezieht. Hierbei lassen ihre Ausführungen aber nicht erkennen, inwieweit durch die Entscheidung des 4. Senats die erste Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig geworden sei; insbesondere kann dem mitgeteilten Zitat des 4. Senats nicht entnommen werden, in welchen Punkten es eine andere inhaltliche Aussage trifft und nicht nur andere Worte gebraucht als das LSG im angefochtenen Urteil.

8 Mit der Klärungsbedürftigkeit der zweiten aufgeworfenen Rechtsfrage setzt sich die Beschwerdebegründung im Grunde nicht auseinander, sodass für das Beschwerdegericht allein aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich wird, weshalb diese Frage noch oder auch wieder klärungsbedürftig ist.

9 Im Übrigen hat die Klägerin auch die Klärungsfähigkeit der beiden aufgeworfenen Rechtsfragen nicht dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen *(BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189)*. Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

10 Wie die Klägerin in der Beschwerdebegründung angibt, hat das LSG seine Entscheidung auch damit begründet, dass selbst unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Klägerin, wonach das Vorliegen eines eigenen Willensentschlusses zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 ZRGB genüge, dies zu keinem anderen Ergebnis führe. Ein solch eigener Willensentschluss lasse sich nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit feststellen. Des Weiteren hat das LSG festgestellt, dass sie - die Klägerin - für ihre Arbeitstätigkeit kein Entgelt erhalten habe. Angesichts dieser Feststellungen des LSG hätte die Klägerin sich nicht allein mit der Bemerkung begnügen dürfen, die aufgeworfenen Rechtsfragen seien entscheidungserheblich. Sie hätte vielmehr den Weg aufzeigen müssen, den das Revisionsgericht beschreiten müsste, um zur Beantwortung der Rechtsfragen zu kommen. Nach dem Wortlaut des § 1 ZRGB kommt es auf das Merkmal des eigenen Willensentschlusses bzw der Freiwilligkeit der Beschäftigung nicht mehr an, wenn eine Beschäftigung ohne Entgelt ausgeübt wurde.

11 Auf den Schriftsatz der Klägerin vom 17.9.2007 ist schon deshalb nicht weiter einzugehen, weil dieser nach Ablauf der Begründungsfrist beim BSG eingegangen ist.

12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG)*.

13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS